Förderantrag / Vertrag Auslandsmessen

Galerienverband für das Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport Subventionsgeber BMKOES Förderjahr 2024

Bitte einen Förderantrag pro Messe ausfüllen und unterzeichnen (Seite 8) Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung schon bekannt, bitte im Antrag alle vier Messen anführen, für die eine Einreichung geplant ist. Danke!

Antragsteller					
Name der Galerie			Gründungsjahr (JJJ.	J)	
Firmenbezeichnung			Gründungsdatum ((LLLL.MM.TT	Firmensitz
Vor- und Familienname			Geburtsdatum (TT.	MM.IIII)	Staatsbürgerschaft
Rechtsform					
☐ Einzelperson	☐ Einzelunternehmen	□ OG/KG	□GmbH	☐ GesnbR	
☐ Firmenbuchnumm	ner 🔲 Verein	sregisternummer	☐ andere Re	gistrierungsnummer	
Eigentümer*in/ Vor- und	d Familienname		Geburtsdatum (TT.	MM.JJJJ)	
Gesellschafter*in Vor- u	nd Familienname		Geburtsdatum (TT.	MM.JJJJ)	

Geburtsdatum (TT.MM.JJJ

Gesellschafter*in Vor- und Familienname

Kontal	ktdaten			
Name (V	orname / Familienname)			
Straße, N	lr.	PLZ	Ort	Land
Telefon		Mobiltelefon		
E-Mail		Website		
Antrag N	1essefinanzierung für			
Name de	er Messe, Ort, Laufzeit der Messe			
runic ut	in messe, or , Eduration del messe			
GESAMT	KOSTEN der Messeteilnahme			EURO
laut bei	liegender Kostenkalkulation Beiblatt 3 und/oder Beibla	att 4		
Geplante Finanzierung des Vorhabens				
Eigenleis	tung			EURO
Förde	rung öffentlicher Stellen (exklusive BMKOES	Förderung	via Galerienver	hand)
roraci	ang offerialener steller (exclusive blancols	or or actually	via Galerienver	banaj
	Subventionen Gemeinde/Stadt	EURO beantragt	t	EURO bewilligt
	Subventionen Land	EURO beantragt	İ	EURO bewilligt
	Subventionen Bund	EURO beantragt	t	EURO bewilligt

Subventionen andere (Körperschaften)	EURO beantragt	EURO bewilligt
sonstige Finanzierung / Sponsoring		EURO
BEANTRAGTE FÖRDERUNG SUBVENTIONSGEBER BMK	OFF size Colorismust and	EURO
Bankverbindung	oes via Galerienverbanu	EUNO
Bankverbindung		
Kontowortlaut/Kontoinhaber:in	Bankname	
IBAN	SWIFT/BIC	
Vorsteuerabzugsberechtigung □JA	□ NEIN	
UID Nummer	Umsatzsteuersatz	

Messe, für die lt. Beilagen 02 -04 der gegenständliche Förderantrag gestellt wird:
1)
Titel / Ort
Messestart (TT.MM.JJJJ)
Messeende (TT.MM.JJJJ)
2) Weitere Messe, für die geplant ist einen Förderantrag zu stellen.
Titel / Ort
Messestart (TT.MM.JJJJ)
Messeende (TT.MM.JJJJ)
3) Weitere Messe, für die geplant ist einen Förderantrag zu stellen.
Titel / Ort
Messestart (TT.MM.JJJJ)
Messeende (TT.MM.JJJJ)
4) Weitere Messe, für die geplant ist einen Förderantrag zu stellen.
Titel / Ort
Magazahat (TT MM IIII)
Messestart (TT.MM.JJJJ)
Messeende (TT.MM.JJJJ)

Vertrag für Messefinanzierung – bitte ein Exemplar pro eingereichter Messe ausfüllen!

Beiblatt 03 für "renommierte" Messen

Beiblatt 04 für "Off"-Messen ausfüllen

Einreichung

Der Einreichung erfolgt in digitaler Form, mittels der hierfür vorgesehenen pdf-oder Word-Formulare. Der Einreichung sind alle erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beizufügen.

Der Einreichschluss 30. November 2024 bezieht sich auf das Einlangen des ausgefüllten Förderantrages sowie der erforderlichen Einreichunterlagen.

Digitale Einreichung per E-Mail an messefoerderung@diegalerien.at

- 1) Förderungsantrag
 - a) Förderungsantrag vollständig ausfüllen und Fördervertrag unterschreiben
 - b) Beiblatt 03 und / oder Beiblatt 04
 - c) alle erforderlichen Unterlagen gemäß Ausschreibung

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Messeteilnahmen.

Berichts- und Nachweispflichten

Im Kunstförderungsgesetz ist vorgesehen, dass Förderungsnehmer*innen entsprechend der Förderungsvereinbarung die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen haben. Der Verwendungsnachweis für Subventionen besteht für das Auslandsmesseförderungsprogramm des Galerienverbandes aus:

Berichte

- 1) Die Messeteilnahme muss aussagekräftig dokumentiert werden.
- 2) Dokumentationsmaterial
 - a) Kurzer Bericht Resümee der Messeteilnahme
 - b) digitale Fotos Standdokumentation
 - c) Veröffentlichungen und Erfolgsnachweise

Abrechnung

Bestandteil einer Abrechnung ist eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung der tatsächlich angefallenen Messestandkosten (exkl. MWSt) inklusive entsprechender Zahlungsnachweise / Buchungsbelege. Ausländische Währungen sind dabei mit Stichtag der Überweisung in Euro-Beträge umzurechnen, so der Euro-Betrag nicht am Bankbeleg ersichtlich ist. Die Originalbelege sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 10 Jahren für eine eventuelle weitere Prüfung durch den Rechnungshof, Organe des Bundes bzw. der EU aufzubewahren.

Um eine effiziente und reibungslose Abwicklung der Förderungskontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen, die Hinweise zu Abrechnung, Nachweis & Dokumentation genau durchzulesen und entsprechend zu berücksichtigen, da ansonsten gemäß § 6 des Kunstförderungsgesetzes 1988 nicht ordnungsgemäß abgerechnete Geldzuwendungen zuzüglich Verzugszinsen zurückgefordert werden müssen.

Förderungsvertrag

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOES) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

- Förderungsantrag: Der/Die Antragsteller*in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
- 2) Zustandekommen des Vertrags: Wenn dem Antrag des/der Antragsteller*in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage per E-Mail an den/die Antragsteller*in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller*in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 3) Umsetzung des vereinbarten Projekts/Vorhabens: Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer*in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet eine allfällige Besichtigung des Messeauftrittes gegenüber Beauftragten des Verbandes österreichischer Galerien bzw. des BMKOES unentgeltlich zu gestatten.
- 4) Mitteilungspflichten bei Änderungen: Der / Die Förderungsnehmer*in hat:
 - änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Verband österreichischer Galerien schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann der Subventionsgeber des Galerienverbandes, das BMKOES, neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Verband österreichischer Galerien behält sich daher seinerseits vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Messeauftrittes sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
- 5) Gleichstellung: Der/Die Förderungsnehmer*in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem / ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.
- 6) Abtretungsverbot: Über den Anspruch aus einer gewahrten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- 7) Gebarung: Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer*in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmers*in abgelegt werden.
- 8) Verwendung der Mittel: Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
- 9) Verwendungsnachweise: Der/Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, dem Verband österreichischer Galerien über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer*in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
- 10) Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht: Der/Die Förderungsnehmer*in hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMKOES bzw. des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese

Unterlagen und allenfalls eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 11) Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMKOES/Anfragen: Der/Die Fördernehmer/in vereinbart im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes idgF und allfälliger Materiengesetze idgF und ermächtigt den Verband österreichischer Galerien ausdrücklich dazu, dass
 - a) im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) eingeholt werden können,
 - b) sein/ihr Name, der Förderungszweck und die Höhe der Projektsumme sowie die Höhe der Förderung in Berichten des Verbandes österreichischer Galerien veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden können.
 - c) sein/ihr Name, der Förderungszweck sowie die Höhe der Förderung an das BMKÖS zur Veröffentlichung im Kunst- und Kulturbericht sowie zur transparenten Information der Öffentlichkeit über die Förderaktivitäten des BMKÖS und über die Verwendung von Förderungsmitteln auf dessen Webseiten bzw. via sozialen Medien sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden können. Desgleichen vereinbart der/die Förderungsnehmer/in und ermächtigt den Verband österreichischer Galerien ausdrücklich dazu, dass dieser die im Zuge des Förderantrags erhaltenen Daten (insbesondere Eigentümerschaft, Besitzverhältnisse, Kontodaten) zum Zweck der Abwicklung, Kontrolle und statistischen Erhebung dieser Förderung verarbeitet und diese Daten dem BMKÖS für statistische Zwecke und zur Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt.
 - d) soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung, Evaluierung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten Dritter, die der Fördernehmer/die Fördernehmerin hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eine Vereinbarung getroffen wurde.
 - e) er/sie dazu verpflichtet ist, in Druckwerken die das geförderte Vorhaben betreffen und im Rahmen seiner/ihrer Webauftritte mittels aktuellen Logos des Verbands österreichischer Galerien sowie des BMKÖS auf die Förderung durch das BMKÖS hinzuweisen. Verstöße können zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen.
 - f) der Verband sowie das BMKÖS Daten ausschließlich im Sinne der Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes idgF sowie allfälliger Materiengesetzes idgF speichert und verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt.

Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Antragstellung bekanntgegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers kann gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des Verbands sowie des BMKÖS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden.

Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsantrag genannt werden und allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Vertragsparteien personenbezogene Daten der jeweiligen anderen Vertragspartnerin/des jeweils anderen Vertragspartners sowie etwaiger ihr bzw. ihm zurechenbarer Personen, die zur Erfüllung dieses Vertrages (dies umfasst insbesondere die Anbahnung, Abwicklung, Evaluierung und Kontrolle des Vertrages) einschließlich der Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, verarbeiten. Die Vertragsparteien sichern sich wechselseitig zu, dass sie sowie etwaige ihr bzw. ihm zurechenbare Personen im Sinne der Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 lit. a DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten durch die jeweils andere Vertragspartnerin/den jeweils anderen Vertragspartner ausreichend informiert

sind, sodass eine gesonderte Information nach Art. 13 und 14 DSGVO unterbleiben kann. Die/der Fördernehmer/in verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie des DSG und allfälliger Materiengesetze jeweils in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

Der Fördernehmerin/dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die Fördernehmerin/der Fördernehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 (0) 1 52152.

Datenschutzbeauftragter des Verbands Österreichischer Galerien: Mag. Rudolf Leeb, Verband österreichischer Galerien, 1090 Wien, Währingerstrasse 24/20 Mail: generalsekretaer@diegalerien.at, Mobil: 0676 342 90 54

- 12) Einstellung und Rückforderung: Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel durch den Verband österreichischer Galerien eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn
 - a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem.§4 Kunstförderungsgesetz BGBl.Nr.146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
 - b) der Verband österreichischer Galerien im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/ Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Verband österreichischer Galerien nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden:
 - den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - e) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag hetrifft:
 - f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann absehen werden, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
 - g) der/die Förderungsnehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - h) von dem / der Förderungsnehmer*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem gef\u00f6rderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem\u00e4\u00df \u00a45 7b BEinstG nicht ber\u00fccksichtigt wurden (in diesen F\u00e4llen hat eine R\u00fcckzahlung in angemessener H\u00f6he zu erfolgen);
 - j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer*in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werde, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - k) Trifft den/die Förderungsnehmer*in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4% pro Jahr verzinst.
- 13) Insolvenz: Der/die Antragsteller*in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- 14) Kosten: Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.
- 15) Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung der Umstände mit Konsequenzen für das hier genannte Vorhaben, somit auch jede Programm- oder Finanzänderung gegenüber diesem Antrag (auch nach der Annahme der Förderung) dem Verband österreichischer Galerien unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass es nicht zulässig ist, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung des Verbandes österreichischer Galerien für andere als im Förderungsantrag beschriebene und mit der Bewilligung anerkannter Zwecke zu verwenden.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass keine laufenden Kosten des/der Antragstellers/in, wie z.B. Personalkosten, Infrastrukturkosten, etc. gefördert werden können.

Bei Einreichung von Originalunterlagen übernimmt der Verband österreichischer Galerien keinerlei Haftung.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung befugten Vertretungspersonen des Verbandes österreichischer Galerien in Rechnungsbücher, Belege und Tätigkeiten nach Aufforderung jederzeit Einsicht zu gestatten und erwünschte Auskünfte zu erteilen.

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass die vom Verband österreichischer Galerien geförderten Vorhaben (Beteiligung an Auslandsmessen) auf der Website des Verbandes österreichischer Galerien sowie auf der Webseite des BMKOES und in der Förderdatenbank des Bundes abgebildet werden. Dafür stelle/n ich/wir entsprechendes Bildmaterial bereit. Der Verband österreichischer Galerien bzw. das BMKOES behalten es sich ggf. vor, Bildmaterial von den Websites des/der Förderungsnehmers/ Förderungsnehmerin unter Anführung aller zur Verfügung gestellten Urheberrechtshinweise zu verwenden.

Ich/Wir erkläre/n, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

Ich/Wir akzeptiere/n für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Ich/Wir bestätigen, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters nehme/n ich/wir zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Antrag BMKOES (Subventionsgeber) via Galerienverband

Ich/Wir beantrage/n eine Förderung in der Höhe von EU	JRO für die oben angeführte Messe
Vorhaben ohne die beantragte Förderung nicht oc akzeptiere vorbehaltlos für den Fall einer Förderun	n gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das der nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich ngszuerkennung die vorstehend angeführten Förderungs- ss kein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht.
Ort, Datum	Name Institution / Antragsteller in Blockbuchstaben
Funktion	Unterschrift der antragstellenden Rechtsperson
Ort, Datum	Verband österreichischer Galerien